

## Universitätsbibliothek Paderborn

Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 37. Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 38 sub finem.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

#楊密教 ( 163 ) 海安部

Die Stadt Hilbesheim / nud von 6. Braffichafften diese nachfolgende Stadte und Schloffer: Alfelde / Botelem / Bodenwerder / Samelen halb / Stidte und Schlösser: Alfelde / Botelent / Bodenwerder / Hamelen hald / Brunow / Pepna / Dassel / Sarstede / und Elhe / alles Städte / und dann die Schlösser Steurwaldt / Pepna / Lawenstein / Winkenburg / Lutter / Schladen / Wiedela / Vienenburg / Woldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrücken / Lindaw / Westerhossen / Woldenstein / Hundesrück / Grune / Arken / Coldingen / Ruthe / die Burg zu Brunow / und die Burg zu Von Braunschweig / gleich wie zornige grinunige Löwen dermassen mit ihren scharpssen und Tahen angegriffen daß Vischoss Johann nicht wehr davon behalten hat / Dann nur die Stadt Hildesbeim / mehr davon behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Penna / welches doch sehr iammerlich verdorben war.

## Num. 37. Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 38. sub finem.

Mo also ( wie bissdahero vermeldet ) haben die Fürsten zu Braunschweig / Herkog Erich der alter / und sein Vetter Herkog Henrich der jünger / mit Hillf der zwenen Städte / Braunschweig und Hausnover / das schöne und herrliche Stifft Hildesheim / die Schlösser / Elöster / Städte / Flecken und die vielen schönen wohl-gelegenen Dörffer nach einander eingenommen / ohn = und außgenommen die Stadt Hildesheim / und die Schlöffer Benna / Steurwaldt und Da. rienburg.

Extractus ex Joannis Pomarii Chronico der Sachsen und Nie der Sachsen ad Annum 1521. pag. mihi 576.

MIschoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weil so viel bemuhet / daß Er achthundert wohl-gerüsteter Pferde zusammen gebracht/ richtete aber damit nichts sonderliches auß / allein daß er das Stadt: lem Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbige plinderte / austeckte und auß-brandte / aber nichts sonderliches damit gewonnen:

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung ererst angenommen / hat Er noch ben dem Bischoffthumb gefunden die Stadt Hildesheim / und 6. Braffschaften/ diese nachfolgende Städte und Schlösser Alfelde / Bokelem/Bodenwerder/ Hamelen halb / Brunaw/ Benn/ Dassel / Barstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlösser Steurwaldt / Benn / Lawendein / Winkenburg / Lutter / Schladen / Bicobelake / Bienenburg / Boldenberg / Hallerburg / Marienburg / Steinbrück / Lindaw / Westerhossen / Woldenstein / Hundestück / Brunow / Arken / Coldingen / die Burg zu Brunaw / und die Burg zu Bockelem: Tiese Braffschaften / Städte und Schlösser haben die Herkogen von Braunschweig dermassen

massen angegriffen / daß Bischoff Johann davon mehr nicht ber halten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Penna / welches letztere doch sehr jämmer lich verdorben war.

## Num. 38.

Consilium Juris von der Universität zu Mürtzburg eingehohtet / super Privilegiis Sigismundi & Caroli Quinti in Puncto Fori.

Emmach die Fürstl. Hildesheimische Regierung unser Rechtliches Bedencken über nachfolgende Frage begehret;

(1.) Ob das hieben geschlossen Privilegium Kansers Sigismundi sublit. A. (Vid. num. 39.) auch Imperatoris Caroli Quinti Privilegium. sublit. C. (Vid. num. 41.) dessen Buchstaben/wahren Inhalt/ und rechten Verstand nach/bor ein eigentliches Privilegium

de non evocando Cives Hildesienses ad forensia. & extranea sæcularia. Judicia, wie damable in alten Zeiten die Westphälische / Rothweilische und andere Känserl. Landt - Gerichte gewesen / und wovon

D. Gail. lib. I. observ. 120.

Sonderbahre Meloung thut: Oder ob es vor ein special exemptions-Privilegium solius Senatus als Burgermeistern und Rahts der Municipal - Stadt Hildesheim ab ordinaria jurisdictione & confequenter à subjectione & debità obedientia sui Episcopi, ac Domini Territorialis zu beachten und zuhalten sen / ungeachtet/ daß die sämbtliche Bürger conjunctim & divisim es nicht pro tali Privilegio exemptionis von Landts : Kurstl. Goch und Ober Bottmässigkeit halten / sondern allezeit à condità Civitate bis anhero sich in Process-Sachen des Beneficii Appellationis anihren gnadigsten Landts = Fürsten und Beren und deffen verordnete Ober : Cankley und Hoff : Gericht zu Hildesheim freywillig be dienet / auch die Landt = Tage durch den Stadt = Raht und der selben Syndicos respiciren lassen/ und darauff per dictos Deputatos Persöhnlich erschienen / und dem zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim mit und neben Burgermeister und Raht conjun-Etim & divisim vermittels Huldigungs : Endts und ihrer der Alten Stadt Hildesheimb Schreiben und Brieffen vor ihren Gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn allemahl erkennen und bekennen.

Alls haben Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät ben der Universität zu Würsburg ben versambletem Collegio